

Verlags-Comptoir in Würzen.

5582. Mooser, L., vollständiges vierstimmiges Taschen-Choralbuch m. einfachen, vierstimm. Zwischenspielen, liturg. Gesängen, Intonationen etc. 4. Aufl. 8. Geh. 12½ N^o

Wiedemann in Leipzig.

5583. Andersen, H. C., gesammelte Werke. Wohlfeile Volks-Ausg. 11. u. 12. Bd. 8. Geh. à * 1/6 ₰

G. Wigand in Leipzig.

5584. Bock, C. E., Lehrbuch der pathologischen Anatomie. 4. Aufl. br. 8. Cart. 3 ₰

D. Wigand in Leipzig.

5585. Byron's sämtliche Werke v. A. Wdtger. 8 Bde. 6. Aufl. 8. Geh. * 2 ₰; Belinpap. * 2½ ₰

Wißnerodt in Leipzig.

5586. Gruber, C., Kein Magenkrampf mehr! Belehrung üb. e. neues u. verbürgtes Mittel gegen diese häufige Plage. 8. Geh. 6 N^o

5587. — Rath u. Hilfe f. Alle, welche an Menstruationsstörungen [Bleichsucht], körperl. u. geistiger Erschöpfung, Hals-, Brust- u. Lungenleiden, Sicht etc. leiden. 8. Geh. 6 N^o

5588. Mair, A., Bunte Vögel. Aus dem Käfig d. Herzens losgelassen. 8. Geh. * 1/3 ₰

Lacroix, Verboeckhoven & Co. in Brüssel.

Lamartine, A. de, la France parlementaire 1834—1851. Oeuvres oratoires et écrits politiques. 1. Série. Tome 1. et 2. gr. 8. Geh. * 4 ₰

Ulbach, L., le prince Bonifacio. La dame blanche de Bade. Le petit homme rouge. Le démon du lac. 2. Édit. 8. In engl. Einb. * 1½ ₰

Nichtamtlicher Theil.

„Verpackte Remittenden.“

Jedes Jahr kommen im Börsenblatt Ansuchen um Rückgabe verpackter Remittenden; daß Remittenden auch bei sonstiger Ordnung und Sorgfalt verpackt werden können, wird Jeder, der je in einem größeren Sortimentsgeschäfte gearbeitet hat, sich leicht erklären können, aber weniger erklärlich ist es, wie solche verpackte Remittenden auf Nimmersehen verloren gehen können. Es sind gewöhnlich nicht ganze Packete, die verloren gehen, denn diese Fälle kommen in Leipzig und Stuttgart selten vor, sondern einzelne Artikel, die aber oft verschwunden bleiben.

Es kommt nun keinem Sortimenten in den Sinn, dem Verleger fehlende Artikel nicht anzumelden, er reclamirt solche mit Fug und Recht oder streicht die Posten auf der Factur, und vice versa ist es bis jetzt Usus, daß der Verleger dasselbe Recht beansprucht, Artikel, die bei den Remittenden fehlen, zu reclamiren. Das ist nun freilich etwas ganz Anderes für gewisse Herren Collegen; „kann nicht gefehlt haben“, lautet nicht selten die Antwort und jede fernere Reclamation bleibt unbeantwortet. Ein Beispiel neuester Zeit von einem größeren Sortimentsgeschäft soll als Beweis dienen. Ostermesse 1863 wurde N. N. gemeldet, daß gewisse Artikel bei seinen Remittenden gefehlt haben; die Antwort lautete, es sei dieses kaum möglich. Zur Ostermesse 1864 wurde der Hr. Colleague wohl 5 bis 6 mal erinnert; der Leipziger Commissionär meldete ihm, daß, was N. N. nicht bestreiten kann, die Remittenden mit größter Sorgfalt ausgepackt worden, und die ihm vom Verleger gemeldeten Artikel in der That gefehlt haben. Zugleich mit dem Schreiben des Commissionärs ging vom Verleger an N. N. die Offerte, den Streitfall durch einen von ihm aufgestellten rechtlichen Mann, oder, wenn es ihm beliebt, durch seinen eigenen Commissionär entscheiden zu lassen. Auf diese Mittheilungen und Offerten gibt N. N. beharrlich keine Antwort. — Was ist von einem solchen Mann zu denken, der nicht so viel Rechlichkeitsgefühl hat, dem andern Theil, was er selbst beansprucht, auch zu gönnen, ja nicht einmal den Muth hat, den Entscheid einem Ehrenmann anheim zu stellen?!

Dieser Fall steht nicht vereinzelt da und wahrlich auch nicht bei Einsender dieses. Große Verleger dictiren allerdings kategorisch, was Rechtens sei, der kleine Verleger bemüht sich aber nicht selten vergebens, sein gutes Recht anerkannt zu sehen.

Es ist leider in unserem Geschäfte entsetzlich viel Willkür, und nicht einmal das ABC des Rechtes wird allseitig respectirt.

Wird kaum ein Verleger schwierig sein, solche Differenzen billig zu ordnen, so sollte andererseits von jedem Sortimenten erwartet werden dürfen, daß er seine Pflichten nicht gänzlich ignorire.

Die seit 1830 antiquirten Rechtsgrundsätze von Algier, Tunis und Tripolis finden leider noch zu viele Verehrer in unserem lieben Buchhandel; solchen „Trägern der Wissenschaft“ ist das Studium des ABC der mercantilischen Moral sehr zu empfehlen.

Was es für Nobili gibt, dafür als Beweis folgenden Fall.

N. N. sandte eine Anzahl Facturen zur Auslieferung nach Leipzig; durch ein Versehen des Expedienten wurde ein nicht facturirter Artikel beigelegt. Der Irrthum wurde schnell entdeckt und überall hin sofort gemeldet. Ein großer Theil meldete das Plus an, ein anderer Theil änderte stillschweigend. Niemand bestritt auf erfolgte Anzeige den Empfang, wohl aber Einige bei Zusendung des Rechnungsauszuges, nachdem sie ¼ Jahr keine Einrede erhoben. Von diesen Einigen nun remittirte ein Herr Einer berechnet den ihm s. Z. unberechnet beigelegten Artikel. Es wurde ihm gemeldet, daß er den Empfang nicht mehr bestreiten könne. Was thut dieser Classifier? er berichtet, es habe ein anderer Artikel an der Sendung gefehlt, und als ihm auch die Unwahrheit dieser Einrede nachgewiesen wurde, so bedient er sich der ultima ratio solcher Nobili, d. h. er wird sehr grob, spricht von Bagatelle, vergißt aber, daß er sich die Bagatelle mit 15 Ngr. widerrechtlich aneignen wollte und bis zur Stunde seine Spoliation nicht gut gemacht hat!

Miscellen.

Zur Statistik des Leipziger Buchhandels. — Es sind gegenwärtig 185 buchhändlerische Firmen in Leipzig, welche dem „Vereine der Buchhändler zu Leipzig“ als Mitglieder angehören; von diesen werden beschäftigt: 277 Gehilfen und 103 Lehrlinge; gegen das Jahr 1862 7 Gehilfen mehr und 8 Lehrlinge weniger. Von den 185 Firmen sind es überhaupt nur 97, welche Gehilfen haben, und sie vertheilen sich auf die Firmen wie folgt: 1 Handlung beschäftigt sechsundzwanzig (Brockhaus), 1 elf (Payne), 1 neun (Spamer), 1 acht (J. J. Weber), 4 je sieben, 2 je sechs, 8 je fünf, 7 je vier, 12 je drei, 18 je zwei, und 42 je Einen Gehilfen. Die 103 Lehrlinge vertheilen sich nur unter 66 Handlungen wie folgt: 1 Handlung (Brockhaus) hat sechs, 1 vier, 6 je drei, 17 je zwei, 41 je Einen Lehrling.

Die Concurrenz macht den Menschen erfindereich! — In einer großen Handelsstadt Norddeutschlands existiren zwei Kunsthandlungen. Die eine derselben gab vor einiger Zeit eine Ansicht eines großen öffentlichen Gebäudes heraus, die sowohl von Seiten des Publicums, als auch besonders von Seiten des Erbauers Beifall fand und stark gekauft wurde. Jetzt gibt auch die zweite Firma eine größere Ansicht desselben Gebäudes